

Verordnung über die Anpassung verschiedener Verordnungen an das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

(vom 18. Januar 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die **Verordnung über das Verfahren der kantonalen AHV-Rekurskommission** vom 7. November 1960 wird aufgehoben.

II. Die **Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung** vom 22. Dezember 1960 wird aufgehoben.

III. 1. Die **Verordnung über das Schiedsgericht in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten** vom 10. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

In der Verordnung wird der Ausdruck «der Obmann» durch «das leitende Mitglied» ersetzt.

§ 1. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts richtet sich nach § 36 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht.

Zuständigkeit
des Gerichts

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht wählt das leitende Mitglied und seine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

Wahl
der Mitglieder
und Amtsdauer

Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der Krankenkassen, der Versicherer gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Militärversicherung und der Berufsverbände der anderen Parteien die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts auf eine sechsjährige Amtsdauer, die mit derjenigen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts übereinstimmt. Es werden besondere Gruppen für Krankenkassen, Versicherer gemäss den Bundesgesetzen über die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Militärversicherung, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen

men, medizinische Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten gebildet.

Verweisung
auf die Rechts-
pflegegesetze

§ 4 Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5 wird aufgehoben.

Aufsicht über
das Gericht

§ 6. Das Sozialversicherungsgericht übt die Aufsicht über das Schiedsgericht aus. Es entscheidet über Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege.

Dauer
des Verfahrens

§ 14 Abs. 1 unverändert.
Das Schiedsgericht erstattet dem Sozialversicherungsgericht auf den 30. Juni und den 31. Dezember Bericht über die seit mehr als 6 Monate hängigen Prozesse.

§ 29 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Mitglieder der Schiedsgerichte in Kranken- und Unfallversicherungsstreitigkeiten, in Invalidenversicherungsstreitigkeiten und in Militärversicherungsstreitigkeiten, deren Amtsdauer am 1. Januar 1995 noch nicht abgelaufen ist, werden ab diesem Zeitpunkt Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten übernimmt am 1. Januar 1995 die hängigen Geschäfte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, und führt sie nach den neuen Bestimmungen weiter.

IV. Die **Verordnung über die berufliche Vorsorge** vom 17. August 1983 wird wie folgt geändert:

§§ 13–22 werden aufgehoben.

V. Die **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 16. Oktober 1958 wird wie folgt geändert:

Mitteilung
der Rekurs- und
Strafentscheide

§ 32. Von den Entscheiden des Sozialversicherungsgerichts und der Statthalterämter über die Beurteilung von Übertretungen gemäss § 29 des Gesetzes wird der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis gegeben.

VI. Die **Verordnung zur Übergangsordnung in der Arbeitslosenversicherung** vom 30. März 1977 wird aufgehoben.

Anpassung Verordnungen an das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

VII. Die **Verordnung zum Gesetz über Leistungen an Arbeitslose** vom 18. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

§§ 3-6 und 18 werden aufgehoben.

VIII. Die **Verordnung über Entschädigungen von Kommissionen und von Nebenämtern** vom 30. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

§ 2:

V. Direktion der Volkswirtschaft:

Ziffer 3. wird aufgehoben.

VI. Direktion des Gesundheitswesens:

2. Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
Es gelten folgende Entschädigungen

2.1 Mitglieder je Sitzung Fr. 169

2.2 unverändert.

2.3 Für ausserordentliche Bemühungen von Mitgliedern als Sachverständige gemäss Zeitaufwand, im Tag jedoch höchstens Fr. 169

Ziffer VII. wird aufgehoben.

IX. Die Änderungen gemäss Ziffern I.-II. und IV.-VIII. treten rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Die Änderungen gemäss Ziffer III. treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

X. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiler